

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240002/010-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

21. Jänner 2020

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2020), Regierungsvorlag

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.01.2020

Ltg.-**976/G-2-2020**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im wesentlichen folgende Änderungen:

1. Klarstellung hinsichtlich der Ermächtigung zur Einholung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern;
2. Ausdrückliches Festschreiben eines Benachteiligungsverbot in Hinblick auf die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen sowie Bereinigung der gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen
3. Entfall des Beamtenvorbehalts bei Mitgliedern der Disziplinarkommission und beim Disziplinaranwalt sowie bei der Stellvertretung.
4. Organisatorische Änderungen bei der Abhaltung von Gemeindedienstprüfungen
5. Anpassungen im Disziplinarrecht
6. Erforderliche Anpassungen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Laienrichtern

Darüber hinaus wird der Entwurf zum Anlass genommen Begrifflichkeiten anzupassen und redaktionelle Versehen zu beseitigen.

Zu Z 1:

Im Gegensatz zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Strafregistergesetz besteht eine Ermächtigung zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) für Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen.

Zu 2.:

Als systemkonforme inhaltliche Ergänzung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes soll im Sinne der Richtlinie 2014/54/EU sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Landesbedienstete ein darüber hinausgehendes Benachteiligungsverbot im Dienstrecht geschaffen werden.

Zu 3.:

Mit Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I Nr. 14/2019, ist der Beamtenvorbehalt für die Funktion des Landesamtsdirektors (Art 106 B-VG) und des Magistratsdirektors (Art 117 Abs. 7 B-VG) (sowie deren Stellvertretern) entfallen. Daneben wurde für Abteilungs- und Gruppenleiter des Amtes der Landesregierung mit Novelle der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. Nr. 45/2019, ein Gleichklang mit dem B-VG hergestellt. Anknüpfend an die auf Verfassungsebene entfallenen Beamtenvorbehalte soll dieser auch bei der Stellvertretung des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und beim Disziplinaranwalt entfallen.

Zu 4.:

Um die Gemeindedienstprüfungen effizienter zu gestalten, soll nach Vorbild der Regelungen für Landesbedienstete die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Dienstprüfung für Gemeindebedienstete vor Einzelprüfern abgehalten wird und der Prüfungssenat im Anschluss über das Prüfungsergebnis in geheimer Beratung beschließt.

Desweiteren soll das zwingende Erfordernis der Beistellung von Schriftführer durch das Amt der NÖ Landesregierung entfallen.

Zu Z 5.:

Das Disziplinarrecht soll nach dem Vorbild des Disziplinarrechts der Landesbeamten einerseits zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vollziehung und andererseits zur Sicherstellung des direkten Informationsflusses an die Dienstbehörde geändert werden. Darüberhinaus beinhalten die Änderungen auch Klarstellungen.

Zu Z 6.:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll – wie auch in der gleichartigen Regelung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes – der Begriff der Rechtskraft definiert werden. Im Weiteren soll der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verfügt werden und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Landesverwaltungsgericht in bestimmten Fällen zugelassen werden.

Weiters soll die die Entscheidungsfrist in den Angelegenheiten der Suspendierung, Einstellung des Disziplinarverfahrens und des Beschlusses der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf zwei Monate verlängert werden, da sich die bisherige einmonatige Entscheidungsfrist als zu kurz erwiesen hat.

Die fachkundigen Laienrichter sollen auch verpflichtet werden allfällige Ruhens- und Endigungsgründe ihres Amtes dem Landesverwaltungsgericht unverzüglich zu melden. Desweiteren sollen – nach Vorbild des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 – eine Regelung für Aufwandsentschädigungen und Reisegebühren für Laienrichter aufgenommen werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für den Bund und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für das Land Niederösterreich sind durch die Regelung von Aufwandsentschädigungen und Reisegebühren Mehrkosten zu erwarten, die jedoch in Hinblick auf die geringe Anzahl der Gemeindedienstrechtsverfahren beim Landesverwaltungsgericht marginal sind.

Geringfügige Einsparungen des Landes ergeben sich durch den Entfall der zwingenden Beistellung von Schriftführern bei der Abhaltung von Gemeindedienstprüfungen.

Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 7):

Die Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) für Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen darf nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen erfolgen.

Mit der vorgesehenen Änderung soll – wie nunmehr auch bei den Landesbeamten – durch eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden.

Zu Z 3 und 29 (§ 6 Abs. 6 bis 11, § 162 Z 7):

Da kein einziger Beruf von den Gemeindedienstrechtsgesetzen umfasst ist, der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) fällt und damit als reglementiert anzusehen wäre, soll nach dem Vorbild des Bundes in der Novelle BGBl. I Nr. 64/2016 (Dienstrechtsnovelle 2016) und dem Vorbild des Landes (LGBl. Nr. 3/2018) die Bestimmung hinsichtlich der Anerkennung solcher Berufsqualifikationen ersatzlos entfallen.

Zu Z 4 und 30 (§ 37 Abs. 6, § 162 Z 13):

Die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet für Arbeitnehmer der Union und ihre Familienangehörigen ein umfassendes Recht auf Mobilität zur Umsetzung des diskriminierungsfreien Zuganges zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaates. Sie beinhaltet ein Verbot von auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Daneben

beinhaltet sie ein Beschränkungsverbot. Davon sind solche Maßnahmen umfasst, die zwar keine Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft darstellen, jedoch die Ausübung des Freizügigkeitsrechtes erschweren oder weniger attraktiv machen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird durch Art. 45 AEUV gewährleistet und durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S. 1, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 204 vom 4. August 2007, S. 28, sekundärrechtlich konkretisiert.

Die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8, soll nunmehr die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV iVm Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) 492/2011 gewährten Rechte in der Praxis erleichtern. Arbeitnehmer der Union, die als Reaktion auf die Durchsetzung ihrer sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit ergebenden Rechte benachteiligt werden, sind in Bezug auf den niederösterreichischen Gemeindedienst grundsätzlich nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz, wenn sich die Durchsetzung auf einen Diskriminierungstatbestand bezieht, geschützt. Dazu soll nunmehr – als systemkonforme inhaltliche Ergänzung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes – im Sinne der Richtlinie 2014/54/EU sowie in Übereinstimmung mit der für Landesbeamte vorgesehenen Regelungen ein darüber hinausgehendes Benachteiligungsverbot im Dienstrecht geschaffen werden. Demnach dürfen Bedienstete in Hinkunft als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch den Dienstgeber in keiner Weise benachteiligt werden. Zu betonen ist, dass jegliche benachteiligenden Handlungen – selbstverständlich auch Kündigungen und Entlassungen – vom Benachteiligungsverbot umfasst sind. Zuständige Stelle im Sinne der RL 2014/54/EU ist die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte.

Zu Z 5 bis 9 (§ 99 Abs. 1, § 99 Abs. 5, § 99 Abs. 6, § 101 Abs. 3 Z 7, § 102 Abs. 6):

Mit den vorgesehenen Regelungen soll die Abhaltung der Gemeindedienstprüfungen effizienter gestaltet werden. Bei der schriftlichen Gemeindedienstprüfung sollen jene Prüfungskommissäre die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten vornehmen, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission soll überdies – wie auch bei den Dienstprüfungen von Landesbediensteten vorgesehen – bestimmen können, dass die mündliche Gemeindedienstprüfung vor Einzelprüfern (und nicht mehr vor einem Prüfungssenat) abgelegt werden können.

Desweiteren soll das zwingende Erfordernis der Beistellung von Schriftführern durch das Amt der NÖ Landesregierung entfallen.

Die im § 101 Abs. 3 Z 7 vorgesehene Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie im Dienstrecht der Gemeindebeamten.

Zu Z 10, 19 und 24 (§ 114 Abs. 2, § 139 Abs. 2, § 152):

Um Vollzugsschwierigkeiten bei der Festlegung der Höhe von Geldbußen und Geldstrafen in disziplinarbehördlichen Verfahren zu vermeiden, soll – nach Vorbild der für Landesbeamte vorgesehene Regelung – klargestellt werden, dass der Berechnung der Disziplinarstrafe stets der Dienstbezug bei Vollbeschäftigung zugrunde zu legen ist.

Der damit im Vorhinein bedienstetenbezogen eindeutig feststehende betragliche Strafrahmen soll weder durch eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (Teilzeitbeschäftigung) noch durch einen (vorübergehenden) Verlust des Anspruches auf Bezüge infolge ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst noch durch eine Kürzung des Dienstbezuges infolge Suspendierung beeinflussbar sein. Der Berücksichtigung dieser individuellen und zum Teil durch die Bediensteten selbst steuerbaren Rahmenbedingungen trägt § 115 Abs. 1 im Rahmen der Strafbemessung insoweit Rechnung, als auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

Zu Z 11 und 12 (§ 115 Abs. 1 zweiter Satz, § 117 Abs. 3):

Aus § 140 Abs. 1 lit. d geht hervor, dass das Disziplinarverfahren einzustellen ist, wenn eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Gemeindebeamte entgegenzuwirken. Dieser generalpräventive Aspekt der Disziplinarstrafe fehlt aber bei der Bestimmung über die Strafbemessung, weshalb die vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

Zu Z 13 und 15 (§ 120 Abs. 6, § 125 Abs. 1):

Infolge Entfalls des Beamtenvorbehalts für bestimmte Funktionen im Landesdienst mit Novelle der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. Nr. 45/2019, soll daran anknüpfend dieser auch bei der Stellvertretung des Vorsitzenden der Disziplinarkommission sowie beim Disziplinaranwalt und der Stellvertretung entfallen. Bei den sonstigen Mitgliedern der Disziplinarkommission, die in einem Dienstverhältnis stehen, wurde dies bereits gesetzlich vorgesehen.

Zu Z 14 und 27 (§ 120 Abs. 7 und 9, § 156a Abs. 6 (neu)):

Mit der vorgesehenen Änderung soll der Änderung der Bezeichnung der zuständigen Gewerkschaft Rechnung getragen werden.

Zu Z 16 (§ 127 Z 1):

Die vorgesehene Änderung ist eine Zitat Anpassung.

Zu Z 17 (§ 130 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Regelung sollen (analog zu § 190 Abs. 2 NÖ LBG) eigenhändige Zustellungen im Disziplinarverfahren eingeschränkt werden. Neben dem Vorteil einer gewissen Kostenersparnis soll im Besonderen eine Vereinfachung des Verfahrens eintreten, weil bei Vorhandensein eines zustellungsbevollmächtigten Rechtsbeistandes – bei Einschreiten eines Rechtsanwaltes gilt gemäß § 8 RAO die Vermutung der unbeschränkten Bevollmächtigung – nur mehr an diesen zuzustellen ist. An eine Rechtsanwaltskanzlei genügt gemäß § 13 Abs. 4 Zustellgesetz eine RSb-Zustellung.

Zu Z 18, 20, 22 und 23 (§ 136 Abs. 2, § 140 Abs. 3, § 147 Abs. 3, 4 und 5):

Die gegenständlichen Änderungen sollen (vor dem Hintergrund entsprechender Änderungen im Disziplinarrecht des Bundesdienstes und des Landesdienstes) den

direkten Informationsfluss an die Dienstbehörde ausdrücklich sicherstellen. Die Dienstbehörde soll somit von den wesentlichen Fortgängen der Disziplinarverfahren (Unterbrechung, Einstellungen, Einbringung von Beschwerden, Erlassung von Beschwerdeentscheidungen und Entscheidungen des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarerkenntnisse) unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Im Weiteren soll – wie auch im Disziplinarrecht der Landesbeamten nunmehr vorgesehen – die Frist für die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses auf drei Wochen verlängert werden.

Zu Z 21 (§ 145):

Die vorgesehene Regelung beinhaltet die Bereinigung der Überschrift infolge Entfalls des Verhandlungsbeschlusses.

Zu Z 25 (§ 156a Abs. 2):

Einer Anregung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich Rechnung tragend soll – wie bereits bei Verfahren nach der DPL 1972 bzw. dem LBG vorgesehen – die Entscheidungsfrist in den Angelegenheiten der §§ 134 (Suspendierung), 140 Abs. 1 (Einstellung des Disziplinarverfahrens) und 144 Abs. 2 (Beschluss der Einleitung eines Disziplinarverfahrens) auf zwei Monate verlängert werden. Die bislang normierte Entscheidungsfrist von nur einem Monat hat sich aufgrund der Zuständigkeit eines mit fachkundigen Laienrichtern besetzten Senates und der regelmäßig erforderlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung samt vor- und nachbereitenden Senatssitzungen als zu kurz erwiesen.

Zu Z 26 (§ 156a Abs. 3 (neu)):

Nach Vorbild der Regelung im NÖ Landes-Bedienstetengesetz soll im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine Definition des an mehreren Stellen verwendeten Begriffs der Rechtskraft in der Form erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Erlassung (Zustellung, Verkündung) der verwaltungsbehördlichen Entscheidung eintritt. Dadurch soll der Inhalt dieses in der GBDO verwendeten Begriffs eindeutig festgeschrieben werden.

Grundsätzlich kann für das Dienstrecht im allgemeinen gesagt werden, dass mit den in diesen Rechtsgebieten zu erlassenden Bescheiden regelmäßig kein „unverhältnismäßiger Nachteil“ verbunden ist, zumal sich alle mit einem allenfalls rechtswidrigen Bescheid verbundenen Rechtsnachteile nach Ende des Beschwerdeverfahrens ohne Weiteres wieder beseitigen lassen (etwa in Form einer Nachzahlung).

Dennoch soll – wie auch im Beschwerdeverfahren bei Landesbeamten vorgesehen – zur Stärkung der Effektivität des Rechtsschutzes die Möglichkeit geschaffen werden im Einzelfall die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht zuzuerkennen. Diese sollte nunmehr dann zuerkannt werden, wenn der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für die beschwerdeführende Partei führen würde.

Zu Z 28 (§ 156a Abs. 9 bis 12):

Nach § 6 Abs. 10 Z 1 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, hat der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einen fachkundigen Laienrichter bzw. einen Ersatzrichter mit schriftlichem Erkenntnis des Amtes (unter anderem) zu entheben, wenn er oder sie eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellungs voraussetzung verliert.

Gemäß § 156a Abs. 6 ruht das Amt des als fachkundigen Laienrichters und der als Ersatzrichter bestellten Gemeindebediensteten vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss, während der Zeit der Suspendierung, der gänzlichen Dienstfreistellung gemäß § 95, eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes bzw. einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes in der Dauer von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand. Nach § 156a Abs. 7 endet das Amt des als fachkundigen Laienrichters und der Ersatzrichter bestellten Bürgermeister vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes oder des Verzichtes oder des Verlustes des Amtes des Bürgermeisters.

Mit der in § 156a Abs. 9 vorgesehenen Meldeverpflichtung der fachkundigen Laienrichter betreffend allfällige Ruhens- und Endigungsgründe ihres Amtes soll der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich frühestmöglich in die Lage versetzt werden, allfällige Veranlassungen im Hinblick auf § 6 Abs. 10 NÖ LVGG zu treffen.

Da die Tätigkeit der fachkundigen Laienrichter mit Aufwendungen und langen Anfahrtszeiten verbunden sein kann, sollen desweiteren nach Vorbild der Regelung im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 Aufwandsentschädigungen und Reisegebühren für die fachkundigen Laienrichter vorgesehen werden.

Zu Z 31 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr. 44):

Die vorgesehene Änderung ist eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h n a b l
Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat